

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Paketer (Reiseveranstalter) der Erfurter Garten- und Ausstellungen gemeinnützige GmbH (ega)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend "AGB" genannt) gelten für die Paketer-Registrierung bei der Erfurter Garten- und Ausstellungen gemeinnützige GmbH - im Folgenden ega genannt - Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt - für den Erwerb von Eintrittskarten.
- 1.2 Paketer sind Reiseveranstalter die auf Basis dieser AGB in die Lage versetzt werden, Eintrittskarten für den egapark zu erwerben, um diese im Rahmen eigener Reiseangebote im Paket mit Anreise und/oder Übernachtung für die Reisetilnehmer zu verwenden, und dabei von einer Rabattregelung zu profitieren. Eine Abgabe der Eintrittskarten außerhalb dieses Personenkreises oder ein Weiterverkauf an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- 1.3 Die Regelungen des Zutritts zum und des Aufenthalts im Gelände der ega ergeben sich aus der Parkordnung der ega. Die Parkordnung liegt/hängt an den Eingängen aus und ist unter diesem Link [Parkordnung](#) einzusehen.
- 1.4 Hinweise zum Datenschutz sind Gegenstand separater Regelungen und sind unter diesem Link [Datenschutz](#) einzusehen.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Für den Abschluss einer Vertriebsvereinbarung und die Inanspruchnahme der Rabattregelung sowie Auslösung von Kartenbestellungen ist eine Registrierung des Paketeters auf der Internetseite der ega Voraussetzung. Dafür sind alle Pflichtfelder des Anmeldeformulars „Akkreditierung für Reiseveranstalter“ auszufüllen.
- 2.2 Die Eintrittskarten werden vom Paketer unter Nutzung eines internetgestützten Ticket-Systems (Print@Home) selbst erstellt.
- 2.3 Mit dem Absenden der Registrierung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutz anerkannt. Die Registrierung kann daher nur dann übermittelt werden, wenn der Paketer durch Aktivierung der Kontrollfelder die Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Zustimmung zum Datenschutz akzeptiert.
- 2.4 Die ega schickt daraufhin dem Paketer eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail. Diese Empfangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vertragsangebots dar.
- 2.5 Die Annahme des Angebotes, mithin der Abschluss der Vertriebsvereinbarung kommt erst zustande, wenn die EGA diese durch Mitteilung per E-Mail bestätigt.

### **3. Kartenbezug unter Nutzung des internetgestützten Ticket-Systems (Print@Home)**

- 3.1 Die ega stellt dem Paketer den Zugriff auf ein internetgestütztes Ticket-System zur Verfügung. Mittels des Ticket-Systems kann der Paketer Eintrittskarten für den egapark selbst ausdrucken.
- 3.2 Für den Zugang zum Ticket-System übermittelt der Paketer der ega die dienstlichen E-Mail Adressen der zugangsberechtigten Mitarbeiter. Der Paketer stellt sicher, dass Zugänge nur durch autorisierte Mitarbeiter genutzt werden können. Bei Ausscheiden von Mitarbeitern bzw. Wegfall der Ticket-Erstellungsbefugnis ist die ega unverzüglich zu informieren, damit der Zugang gesperrt werden kann. Sämtliche über die dem Paketer bereitgestellten Zugangsdaten bezogenen Eintrittskarten gelten als vom Paketer erstellt.
- 3.3 Im Ticket System können nur Tickets für die jeweils aktuelle Jahressaison (März bis Oktober) bezogen werden.
- 3.4 Der Paketer bestellt über das Ticket-System die gewünschte Menge der vereinbarten Ticketarten. Nach dem Absenden der Bestellung wird jeweils ein Originalticket in Form einer PDF-Datei generiert und dem bestellenden Mitarbeiter per Link zum Download angeboten. Es können maximal 100 Tickets pro Tarif in einem Bestellvorgang generiert werden.

- 3.5 Der Paketer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eintrittskarten formatfüllend auf einem DIN A-4 Blatt ausgedruckt sind so, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Das gilt auch für die Ansicht von Handy-Tickets auf mobilen Endgeräten.
- 3.6 Die Verkaufsdaten werden im Ticket-System elektronisch gespeichert. Die ega übermittelt dem Paketer monatlich eine Abrechnung zusammen mit der Übersicht der Kartenverkäufe aus dem Ticket-System. Die Rechnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zum vollständigen Ausgleich fällig. Die Rechnung enthält aus der Rabattregelung (§5) entstehende Preisnachlässe.
- 3.7 Es besteht kein Anspruch des Paketeters auf die Betriebsbereitschaft der bei der ega befindlichen technischen Einrichtungen zum Zugriff auf das Ticket-System.

#### **4. Nutzung der Eintrittskarten**

- 4.1 Der Bezug und die Nutzung der Eintrittskarten ist nur nach Maßgabe der Regelungen dieser AGB zulässig.
- 4.2 Die Eintrittskarten bleiben bis zur Zahlung des Ticketpreises durch den Paketer Eigentum der ega.
- 4.3 Die Eintrittskarten gelten für die Saison bis 31.10. eines Jahres.
- 4.4 Nicht verkaufte Eintrittskarten der aktuellen Saison werden bis zum 15.11. eines Jahres von der ega zurückgenommen und in der Schlussabrechnung rückverrechnet.
- 4.5 Fehldrucke sowie beschädigte Eintrittskarten werden nach Wahl der ega entweder durch Tausch ersetzt oder gegen Überlassung der Eintrittskarte erstattet.

#### **5. Rabatte**

- 5.1 Bei einem Verkauf ab der 50. Eintrittskarte, je Tarif, erhält der Paketer 5% Rabatt. Rabatte werden auf den Bruttoverkaufsbeitrag berechnet.
- 5.2 Kartentarife für Kinder und Schüler werden nicht rabattiert.

#### **6. Laufzeit und Kündigung**

- 6.1 Die Vertriebsvereinbarung kann ohne Angabe von Gründen durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt hiervon unberührt. Ein solches Kündigungsrecht steht der ega insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Paketeters gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB sowie bei Handlungen des Paketeters bzw. dessen Mitarbeitern, die den guten Ruf der ega schwerwiegend beeinträchtigen können.
- 6.3 Nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung bleiben die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solange bestehen, bis alle Geschäftsvorgänge abgeschlossen sind, insbesondere die Schlussabrechnung erfolgt ist.
- 6.4 Bei Vertragsende hat der Paketer jegliche Werbe- und Vertriebsmaßnahmen einzustellen und nicht verbrauchte Werbemittel sowie Eintrittskarten zurückzugeben.

#### **7. Haftung**

- 7.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht nachstehend abweichend geregelt.
- 7.2 Die ega haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung (Vorsatz und alle Formen der Fahrlässigkeit) des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei die für die Erfüllung und Erreichung des Vertragsziels notwendigen Pflichten. Darüber hinaus haftet die ega nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ega,

ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ega nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden, wenn dieser durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche gemäß Satz 1. Die vorgenannte Beschränkung des Haftungsumfangs gilt auch gegenüber gesetzlichen Vertretern und Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen der ega.

- 7.3 Die ega haftet insbesondere nicht für Schäden, die aus Ausfall, Störungen oder Fehlern des internetgestützten Ticket-Systems entstehen.

## **8. Vertraulichkeit**

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
- 8.2 Der Paketer hat ihm überlassene geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Passwörter und sonstige Zugangsdaten (insbesondere jene zu der Kassenausstattung und dem Ticket-System), mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gegen unberechtigten Zugriff zu sichern, ausschließlich gemäß der jeweiligen Bestimmungen zu nutzen und geheim zu halten. Im Falle eines Missbrauchs oder Missbrauchsverdachts wird der Paketer die ega unverzüglich informieren.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Die ega kann ohne jegliche Einschränkung gleiche und ähnliche Verträge mit Dritten schließen. Gebiets- oder Kundenschutz sind nicht vereinbart.
- 9.3 Der Paketer darf seine hiesigen Rechte und Pflichten nur nach schriftlicher Zustimmung der ega auf Dritte übertragen.
- 9.4 Von einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages wird seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- 9.5 Soweit der Paketer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfurt.

Erfurt, den 29.03.2022